

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5120, 11/6622, 11/6693 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„In Absatz 1 wird vor dem bisherigen Satz 1 eingefügt:

„Die Heime werden durch wiederkehrende unangemeldete Prüfungen der zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich überwacht.““

Bonn den 13. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Bislang ist es Praxis – bis auf das Land Niedersachsen –, daß regelmäßig nur angemeldete Überprüfungen stattfinden. Dabei ist nicht auszuschließen, daß Mißstände vorübergehend beseitigt und vertuscht werden. Um das Instrument der Kontrolle wirksam zu gestalten, ist es notwendig, daß die Besuche unangemeldet durchgeführt werden.

Eine solche Überprüfung sollte zumindestens einmal jährlich stattfinden. Zur Zeit ist die Praxis in den Bundesländern sehr uneinheitlich, zum Teil werden jahrelang überhaupt keine Überprüfungen durchgeführt.

